

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
gemäß § 44 BNatSchG  
im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1.54  
„Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich  
Stellauer Weg“  
der Gemeinde Barsbüttel**

Auftraggeber: BHF LandschaftsArchitekten GmbH  
Knooper Weg 99-105, Innenhof Haus A  
24116 Kiel  
Telefon: 0431 / 99796 - 0  
Telefax: 0431 / 99796 – 99

Auftragnehmer: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund  
Dipl.-Biol. Klaus Jödicke BDBiol  
Bahnhofstr. 75  
24582 Bordesholm  
Telefon: 04322 / 889671  
Telefax: 04322 / 888619

**B · i · A**

Bordesholm, 10.10.2018

*Klaus Jödicke*

---

1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	1
3	Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets.....	3
4	Methodik .....	4
4.1	Relevanzprüfung .....	4
4.2	Konfliktanalyse.....	4
4.3	Datengrundlage.....	6
4.3.1	Durchgeführte Untersuchungen .....	6
4.3.2	Ausgewertete Unterlagen.....	6
4.3.3	Geländeerfassung Amphibien .....	6
4.3.4	Geländeerfassung Fledermäuse .....	7
4.3.5	Geländeerfassung Brutvögel.....	7
4.3.6	Geländeerfassung Haselmaus .....	7
4.3.7	Faunistische Potenzialanalyse .....	8
5	Vorhabensbeschreibung .....	9
5.1	Geplantes Vorhaben .....	9
5.2	Wirkfaktoren.....	11
6	Bestand.....	12
6.1	Brutvögel.....	12
6.2	Amphibien .....	14
6.3	Fledermäuse .....	14
6.3.1	Höhlenbaumkartierung.....	14
6.3.2	Artenspektrum.....	14
6.4	Haselmaus .....	16
7	Relevanzprüfung.....	17
7.1	Vorbemerkung.....	17
7.2	Europäische Vogelarten .....	17
7.2.1	Brutvögel.....	17
7.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
8	Konfliktanalyse.....	20
8.1	Brutvögel.....	20
8.2	Fledermäuse .....	21

---

9	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	23
10	Fazit.....	23
11	Literatur.....	24
	Anhang .....	A-1
	Formblätter Brutvögel (Einzelprüfungen) .....	A-1
	Formblätter Brutvögel (Gruppenprüfungen) .....	A-6
	Formblätter Fledermäuse .....	A-15

**Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1: Lage des Plangebietes. Kartenhintergrund: ESRI Basemap .....	3
Abbildung 2: Lage der ausgebrachten Niströhren (Nest tubes) zur Erfassung der Haselmaus im Untersuchungsraum.....	8
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel. ....	10
Abbildung 4: Gehölzbestände mit Fledermaus-Quartiereignung im Untersuchungsgebiet. ....	15

**Tabellenverzeichnis:**

Tabelle 1: Brutvogelbestand im Plangebiet und der Ausgleichsfläche B1 .....	12
Tabelle 2: Im Betrachtungsraum nachgewiesene Fledermausarten .....	15
Tabelle 3: Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten.....	18
Tabelle 4: Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL.....	19
Tabelle 5: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....	23

# 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Barsbüttel plant die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im nördlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet des Ortsteils Barsbüttel. Dazu wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig und der B-Plan Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“ aufgestellt.

Mit dem vorliegenden Dokument wird als zusätzliche Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der zum einen die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten zusammenfasst. Zum anderen werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG Absatz 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG hin. § 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

### 3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets

Das 15 ha große Vorhabensgebiet liegt westlich der BAB A 1 im Norden der Gemeinde Barsbüttel. Es befindet sich zwischen einem bereits bestehenden Gewerbegebiet und der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg (siehe Abbildung 1).

Der Stellauer Weg führt in Ost-West Ausrichtung und der Fahrenbergweg in Nord-Süd Ausrichtung durch das Gebiet hindurch, beide Wege sind mit zahlreichen Altbäumen gesäumt und somit als Redder ausgebildet. Der Großteil des überplanten Bereichs wird zurzeit ackerbaulich genutzt. Allein der Bereich südlich des Stellauer Weges wird nicht landwirtschaftlich genutzt. Hier befinden sich unter anderem Grünlandbrachen, Ruderalflächen, eine Aufforstung (Gebüschpflanzung), ein Regenrückhaltebecken mit einer ausgeprägten Binsenflur sowie der freigelegte Oberlauf der Barsbek.

Das Gebiet dient unter anderem der Naherholung und wird von Hundehaltern hochfrequent genutzt. Auch werden die Hunde innerhalb der nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich des Stellauer Weges frei laufen gelassen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes. Kartenhintergrund: ESRI Basemap

## 4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die von LBV-SH & AFPE (2016) vorgeschlagene Methodik.

### 4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 7) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können dann von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Projekt um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben, von einer Behörde durchgeführtes Vorhaben, oder ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht rechtskräftig vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

### 4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten.

Sind in Anhang IV aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der

- gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Beurteilung erfolgt standardisiert mit Hilfe von Formblättern gemäß dem Artenschutzvermerk des LBV-SH & AFPE (2016). Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden alle möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Formblätter befinden sich im Anhang.

Ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH & AFPE (2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 8 zusammengefasst.



## 4.3 Datengrundlage

### 4.3.1 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Erfassung relevanter Tierarten erfolgten sowohl gezielte Geländeerfassungen innerhalb des überplanten Raumes (eigentlicher Vorhabensbereich) und seinem nahen Umfeld als auch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten. Die Geländekartierungen beschränkten sich zunächst im Jahr 2017 auf die besonders planungsrelevanten Artengruppen der Amphibien und Fledermäuse. Für die Artengruppe der Brutvögel liegt zwar eine ältere Kartierung aus dem Jahr 2012 vor, für die in einem ersten Schritt eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt wurde. Dabei wurde überprüft, ob die Landnutzung und Habitatausstattung zu der Zeit der Kartierung vergleichbar mit der aktuellen Situation ist und somit das Arteninventar auch aktuell noch annehmbar ist. Vor dem Hintergrund des Alters der Daten wurde in 2018 aus Gründen der Rechtssicherheit eine erneute Geländeerfassung erforderlich.

Des Weiteren erfolgte innerhalb der Vegetationsperiode 2018 die Erfassung der europarechtlich geschützten Haselmaus mithilfe künstlicher Nisthilfen.

Für alle weiteren Tiergruppen wurde eine reine Potenzialanalyse auf Grundlage der Geländebegehungen und der Datenabfrage erarbeitet.

### 4.3.2 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Aktuelle Abfrage und Auswertung des Artenkatasters (faunistische Datenbank) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR), Stand 06/2018,
- LEGUAN (2013): Erweiterung Möbelhaus Höffner in Barsbüttel, Kreis Stormarn – Biologische Erfassungen und Artenschutz-Beitrag. Stand: 26. September 2013. Unveröff. Gutachten im Auftrag von Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung, Hamburg.
- BiA (2013): Geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Nord in der Gemeinde Barsbüttel – Dokumentation der faunistischen Erhebungen. Stand: 06. Mai 2013. Unveröff. Gutachten im Auftrag von BHF LandschaftsArchitekten GmbH.
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, HAACKS & PESCHEL 2007, KLINGE & WINKLER 2005, MELUR 2012-16, MELUND 2017, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, AKLSH 2015).

### 4.3.3 Geländeerfassung Amphibien

Für die Freilanderrfassung der Amphibienbestände erfolgten drei Geländebegehungen entlang des Regenrückhaltebeckens und dem Oberlauf der Barsbek. Die Untersuchungen zur Erfassung der Amphibienfauna wurden optisch und akustisch durchgeführt. Ein Schwerpunkt der Erfassungen lag im zeitigen Frühjahr auf der Erfassung frühlaichender Arten (Erfassung rufender und wandernder Tiere und von Laich). Ergänzend zu den Sichtbeobachtungen wurde in geeigneten Gewässerabschnitten zudem vielfach nach Larven gekeschert. Die Geländebegehungen erfolgten am 07.04., 08.06. und 26.05.2017.

#### 4.3.4 Geländeerfassung Fledermäuse

Im zeitigen Frühjahr vor der Belaubung erfolgte am 07.04.2017 eine Höhlenbaumkartierung zur Identifizierung potenzieller Quartierstandorte in den älteren Gehölzbeständen.

Zur konkreten Erfassung der Fledermausbestände wurden am 05./06. und 25./26. Juli 2018 während der Wochenstubezeit mehrstündige, nächtliche *Detektorbegehungen* bei besten Witterungsbedingungen (05.07.18 = 16°C, 1-2 bft aus NW, 25.07.18 = 25°C, 2 bft aus NO) durchgeführt. Ziel der Begehungen war neben der Erhebung des Artenspektrums die Erfassung der Flugstraßen- und Jagdhabitatsnutzung vornehmlich am Stellauer Weg. Zudem erfolgte eine Ausflug- und Einflugkontrolle an den in 2017 kartierten Höhlenbäumen. Die Untersuchungen wurden optisch und mittels Ultraschalldetektoren akustisch durchgeführt.

#### 4.3.5 Geländeerfassung Brutvögel

Aufgrund des geringen Konfliktpotenzials (Dominanz weit verbreiteter Gehölzbrüter), dem Vorhandensein von Altdaten aus zwei unabhängigen Gutachten und der in 2017 durchgeführten Plausibilitätskontrolle konnten sich die Erfassungen auf zwei Begehungen beschränken. Diese wurden Anfang und Ende Mai (13. und 31.05.2018) bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt, so dass früh brütende Arten und später im Jahr ankommende Zugvogelarten gleichermaßen im Rahmen der Begehungen erfasst werden konnten.

Darüber hinaus wurde die geplante Maßnahmenfläche 1 (Teilbereich B) mit erfasst, um Aussagen über die avifaunistische und naturschutzfachliche Bedeutung zu erhalten. Die Ausgleichsfläche 2 war zum Zeitpunkt der Erfassungen noch nicht bekannt.

Alle Beobachtungen wurden mit Angabe zur Art, Anzahl und Verhalten in Tageskarten eingetragen. Folgende Beobachtungen und Hinweise sprechen für den Brutstatus einer Art (vgl. z.B. SÜDBECK et al. 2005):

- wiederholte revieranzeigende Merkmale wie Gesang oder Balz,
- Nestbauaktivitäten,
- energisches Warnen und
- Füttern und Führen von Jungen.

Von der Suche von Nestern wurde aus Artenschutzgründen abgesehen. Im Rahmen der Geländekartierungen wurden darüber hinaus Nahrungsgäste und Rastvögel erfasst.

#### 4.3.6 Geländeerfassung Haselmaus

Für die systematische Erfassung der Haselmaus steht eine Reihe von Methoden zur Verfügung (Übersichten bspw. in BRIGHT et al. 2006, ALBRECHT et al. 2014). Zur Anwendung für die vorliegende Untersuchung kam das *Ausbringen künstlicher Nisthilfen*.

Der Einsatz von Nistkästen oder Niströhren (sog. Nesttubes) bietet dabei die höchste Nachweiswahrscheinlichkeit bei relativ geringem Zeitaufwand. Nest Tubes sind vor allem für die Untersuchung von Haselmausvorkommen in Hecken und anderen Habitaten, in denen ältere Bäume selten sind, sehr gut geeignet (BRIGHT et al. 2006). Demgemäß wurden insgesamt 84 Niströhren entlang von Transekten im Untersuchungsraum mit einem Abstand von ca. 20 m zueinander innerhalb von Gehölzstrukturen Anfang Mai 2018 ausgebracht (zur Lage s. Abbildung 2).

Nach ALBRECHT et al. (2014) können grundsätzlich die Ergebnisse zum Vorkommen/Fehlen sowie der geschätzten Populationsdichte aus einem repräsentativen Wald bzw. Gehölz auf alle ähnlich strukturierten Flächen in einem Untersuchungsgebiet übertragen werden, die für die Haselmaus erreichbar wären. Dies betrifft im Grundsatz alle Gehölze, die in einer Entfernung von 500 m vom Untersuchten entfernt liegen, unabhängig von möglichen trennenden Strukturen wie z. B. Verkehrswegen (breite Gewässer stellen allerdings eine komplette Barriere dar, sofern kein Kronenkontakt von am Ufer stehenden Bäumen besteht).

Die Kontrollen fanden am 25.06., 21.08. und 04.10.2018 statt.



**Abbildung 2: Lage der ausgebrachten Niströhren (Nest tubes) zur Erfassung der Haselmaus im Untersuchungsraum.** Kartenhintergrund: ESRI Basemap, M. 1:4.000

#### 4.3.7 Faunistische Potenzialanalyse

Zur Ermittlung von Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde neben der Datenabfrage eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Sie hat zum Ziel, im Rahmen der Geländebegehungen die im Plangebiet und dessen naher Umgebung vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatsprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Eine wichtige Grundlage bei der Ableitung des potenziell zu erwartenden Artenspektrums bilden die in Kapitel 4.3.2 aufgelisteten Datenquellen. Dabei wurden vorliegende Daten älterer und aktueller Erfassungen im Raum berücksichtigt (vgl. Kap. 4.3.1).

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich Umfang und Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen angemessen beurteilen zu können.

## 5 Vorhabensbeschreibung

### 5.1 Geplantes Vorhaben

Das Planungsziel der Aufstellung des B-Plans Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“ der Gemeinde Barsbüttel ist die Entwicklung eines 15 ha großen Gewerbegebietes zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg zur Deckung des Bedarfs an Erweiterungen und Verlagerungen mehrerer in Barsbüttel ansässiger Betriebe. Zusätzlich gehört eine nordöstlich gelegene Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan.

Das Gebiet wird von Süden, von der Rahlstedter Straße aus, durch eine geplante Strichstraße für den Straßenverkehr erschlossen. Der am Südrand des Plangebiets verlaufende Stellauer Weg bleibt als Verkehrsverbindung erhalten, wird allerdings auf einem ca. 400 m langen Abschnitt in seinem Verlauf verändert. Dieser führt diagonal in Richtung Nordosten durch das Gebiet und wird, entsprechend der bestehenden Abschnitte, ebenfalls als Redder gestaltet. Er schließt am Plangebietsrand wieder an eine Wegverbindung nach Stellau an und soll die Funktion als Wirtschaftsweg sowie als überörtliche Rad- und Fußwegverbindung beibehalten. Innerhalb der randlichen Grünflächen soll umlaufend um das Plangebiet zusätzlich ein Wanderweg angelegt werden, so dass auch wieder eine fußläufige Wegeverbindung mit landschaftlichem Bezug angeboten werden kann (siehe Abbildung 3).

Zum Abfangen und Reinigen von verschmutztem Oberflächenwasser sind drei Flächen für Regenrückhaltebecken eingeplant.

Zwischen den Gewerbeflächen und der nördlichen Gemeindegrenze soll ein 40 m breiter Streifen mit Ausgleichsflächen / Grünflächen angelegt werden. Zur östlichen Gemeindegrenze ist ein Grünstreifen von ca. 5 m Breite vorgesehen.

Im Südosten werden vorhandene Ausgleichsflächen des B-Plans Nr. 1.42 teilweise in den B-Plan Nr. 1.54 integriert und teilweise durch andere Nutzungen überplant.

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft wird in rund 600 m Entfernung zum Vorhabensgebiet eine 4 ha große Fläche zwischen der BAB A1 und der Wegverbindung nach Stellau angeboten.

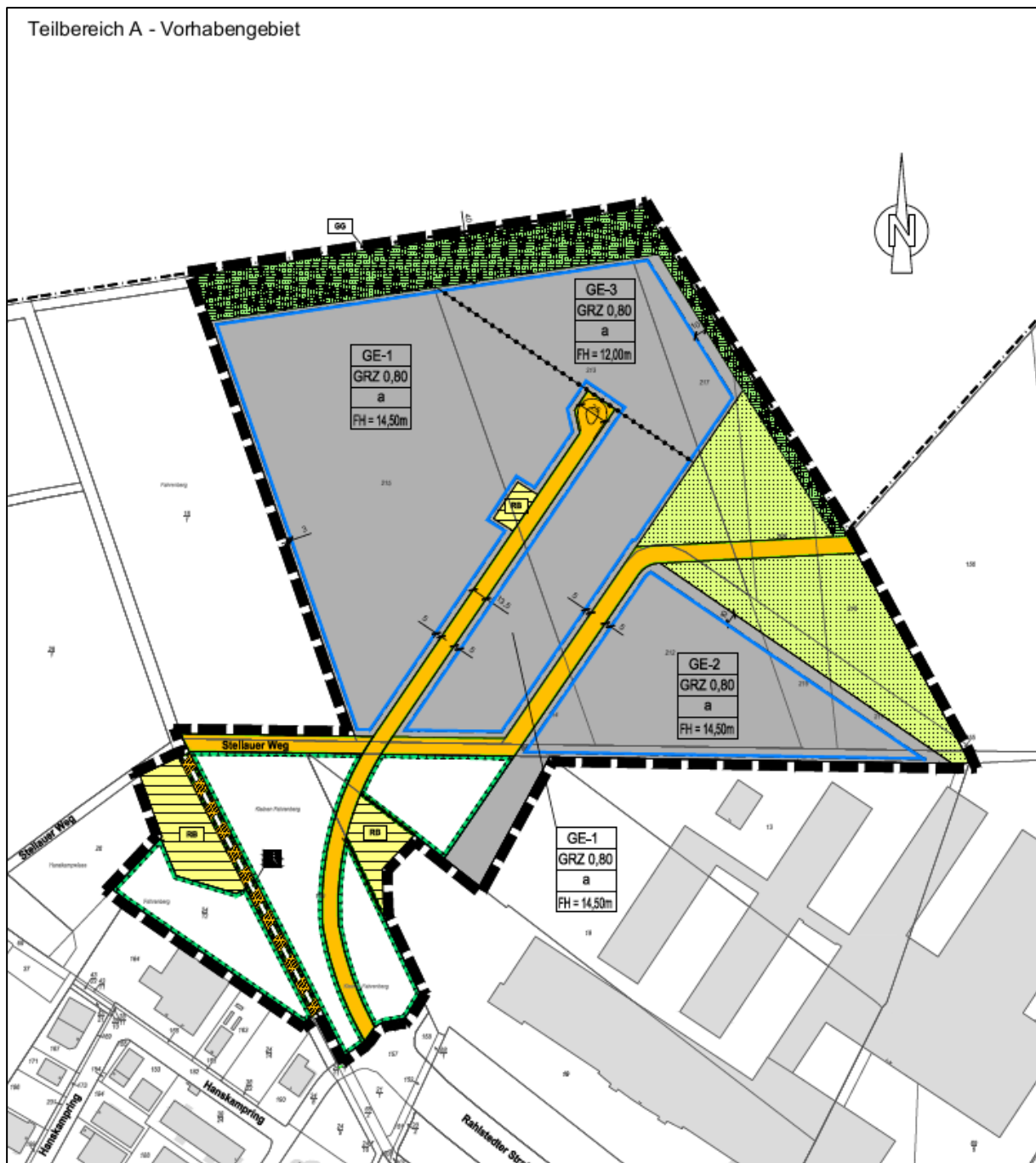


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel (aus GSP 2016).

## 5.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten verursachen können:

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Lagerflächen sowie durch Zufahrten,
- Baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen,
- Optische Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen,
- Baubedingter Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung und Verrohrung der Barsbek,
- Baubedingte Tötungen einzelner Individuen durch Beseitigung von Gehölzen und Grünland sowie durch den Baustellenverkehr während der Brut-, Aktivitäts- bzw. Wanderungszeiten.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Scheuchwirkung und Lebensraumzerschneidung,
- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und sonstige Überbauung.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Mögliche Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugverkehr,
- Betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen.

## 6 Bestand

### 6.1 Brutvögel

Alle im Rahmen der Geländeerhebungen erfassten Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt. Im Plangebiet einschließlich der unmittelbar angrenzenden Bereiche kann mit dem Vorkommen von rund 20 Brutvogelarten gerechnet werden. Es treten deutlich überwiegend häufige, weit verbreitete Arten auf, allein der Neuntöter wird für Schleswig-Holstein nach KNEIF et al. (2010) auf der Vorwarnliste geführt.

Innerhalb des Betrachtungsraums (Plangebiet und Ausgleichsfläche B1) wurden ausschließlich Gehölzbrüter nachgewiesen, welche die unterschiedlich strukturierten Gehölzbestände – vor allem im südlichen Teilraum – besiedeln. Hier ist es vor allem die kleine Aufforstungsfläche mit den teils dichten Gebüsch- und Vorwaldbeständen sowie der nördlich angrenzende Redder entlang des Stellauer Weges mit teils altem Baumbestand, in denen zahlreiche Arten mit teils mehreren Brutpaaren vorkommen. Die Knickabschnitte im Untersuchungsraum sind strukturell weniger gut ausgebildet und beherbergen dementsprechend eine deutlich geringere Arten- und Brutpaarzahl.

Unter den Gehölzbrütern treten überwiegend ubiquistische Arten wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise und Zilpzalp auf, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen.

Darüber hinaus finden sich einige anspruchsvollere, gleichwohl aber ebenfalls häufige und weit verbreitete Arten. So sind beispielsweise Goldammer, Dorn- und Klappergrasmücke zur Brut auf eine halboffene strukturreiche Landschaft mit linearen Gehölzstrukturen angewiesen, die an offene Nutzflächen angrenzen.

Der in SH auf der Vorwarnliste geführte Neuntöter wurde als Brutvogel für den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Knick nördlich des Stellauer Weges nachgewiesen. Die Art ist zur Brut auf eine strukturreiche, halboffene Landschaft angewiesen, die einen hohen Anteil an kleinen Gehölzen und Extensivgrünlandflächen aufweist.

**Tabelle 1: Brutvogelbestand im Plangebiet und der Ausgleichsfläche B1**

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RP	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	3				b	Gehölzbrüter
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1				b	Gehölzbrüter
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	5				b	Gehölzbrüter
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	6				b	Gehölzbrüter
5.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	6				b	Gehölzbrüter
6.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	(1)			II/III	b	Bodenbrüter, 1 RP außerhalb
7.	<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>		b	Bodenbrüter, Nachweis in 2012, +1 RP außerhalb in 2017
8.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	4				b	Gehölzbrüter
9.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	5		V		b	Gehölzbrüter
10.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	3				b	Gehölzbrüter

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RP	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
11.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	5				b	Gehölzbrüter
12.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2				b	Gehölzbrüter
13.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1				b	Gehölzbrüter
14.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	8				b	Gehölzbrüter
15.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	8				b	Gehölzbrüter
16.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1	V			b	Gehölzbrüter
17.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1			II/III	b	Gehölzbrüter
18.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	3				b	Gehölzbrüter
19.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	2				b	Bodenbrüter, Nachweis in 2012
20.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	3				b	Gehölzbrüter
21.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		3		b	Gehölzbrüter
22.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2				b	Gehölzbrüter
23.	Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	2				b	Gehölzbrüter
24.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	1				b	Gehölzbrüter
25.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	2				b	Gehölzbrüter
26.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	10				b	Gehölzbrüter

**Legende:** RP: Revierpaar(e), RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, R= extrem selten (rare), != ungefährdet, aber SH trägt nationale Verantwortung, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: Streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Seit den Erfassungen in 2012 hat sich die Landnutzung und Habitatausprägung im Plangebiet in großen Teilen bis 2018 kaum verändert. Lediglich bereichsweise kam es zu geringen Veränderungen. Die in 2012 junge Aufforstung südlich des Stellauer Weges ist in der Zwischenzeit aufgewachsen. Auf der in 2012 kiesigen Sohle des damals verhältnismäßig neu angelegten Regenrückhaltebeckens hat sich zudem eine Binsenflur entwickelt.

Dementsprechend stimmt das Artenspektrum mit den in 2012 erfassten Arten weitgehend überein. Auch in 2012 traten ganz überwiegend häufige, weit verbreitete Gehölzbrüter auf.

Auf den Ackerflächen konnten in 2012 mit je 2 Revierpaaren von Feldlerche und Schafstelze weiterhin zwei Bodenbrüter nachgewiesen werden. Im Zuge der aktuellen Kartierung wurde lediglich je ein Revierpaar der Feldlerche und des Fasans außerhalb der Plangebietsgrenzen, aber im Nahbereich, registriert. Die vergleichsweise geringe Brutdichte der Arten ist vermutlich vor allem Ausdruck der intensiven ackerbaulichen Nutzung, der Nutzung als Naherholungsgebiet und der frei laufenden Hunde. Vor dem Hintergrund, dass die Arten ihren Brutstandort jährlich wechseln, sind künftige Bruten der genannten Arten in geringer Dichte für die Flächen nördlich des Stellauer Weges nicht auszuschließen.

Einen Sonderstandort stellte in 2012 das größere Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebiets dar, auf dessen damals kiesiger Sohle ein Brutverdacht für Flussregenpfeifer und Bachstelze bestand (wiederholte Beobachtung). Durch die Entwicklung der Sohle des Regenrückhaltebeckens von einer kiesigen Fläche in eine Binsenflur sind aktuelle Vorkommen der Arten jedoch nicht mehr anzunehmen.

Neben den genannten Brutvogelarten konnten zudem Rastvögel und Nahrungsgäste erfasst



werden. Ihre Artenliste ist aber keineswegs als vollständig zu betrachten, da es sich um Zufallsbeobachtungen handelt. Erfasst werden konnten in unterschiedlicher Häufigkeit Steinschmätzer, Wiesenpieper, Kolkrabe, Mäusebussard, Rohrweihe und Rabenkrähe.

## 6.2 Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden während der Geländeerfassungen Nachweise des in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführten Grasfroschs und der weit verbreiteten Erdkröte registriert. Beide Arten nutzen das Regenrückhaltebecken als Laichgewässer. Einer der Gründe für das eingeschränkte Artenspektrum und das Fehlen anspruchsvollerer Arten dürfte der Besatz mit Fischen sein. Der Oberlauf der Barsbek fällt bereits im Frühjahr zu großen Teilen trocken, sodass hier keine geeigneten Habitatbedingungen für Amphibien vorliegen. Dementsprechend konnten keine Individuen festgestellt werden.

Die Abfrage der LLUR-Datenbank ergab für das Plangebiet selbst keine bekannten Vorkommen von Amphibien. Im weiteren Umfeld liegen Nachweise aus 1997 von Kammolch, Kreuzkröte und Seefrosch vor. Im Nordosten wurde 1976 im Stapelfelder Moor ein Laubfrosch nachgewiesen. Ob dieses Vorkommen noch aktuell ist, bleibt fraglich. Auf Grund der Habitatausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen der genannten Arten im Vorhabensbereich aber ausgeschlossen werden.

Östlich der Autobahn konnten 1996 Kammolch und Moorfrosch erfasst werden. Sollten diese Arten auch aktuell noch vorkommen, stellt die Autobahn eine Barriere dar, die eine Ausbreitung dieser Arten ins Plangebiet nicht ermöglicht.

## 6.3 Fledermäuse

### 6.3.1 Höhlenbaumkartierung

Im Plangebiet sind innerhalb der Redderstrukturen entlang des Stellauer Weges und des Fahrenbergweges Altbäume anzutreffen, die größere Spalten, Stamm- oder Astabrisse, Totholz und/oder Ausfaltungshöhlen aufweisen. Für die Gehölze im Untersuchungsraum bestehen somit mehrfach Tagesquartiereignungen für Fledermäuse. Für vier Bäume entlang des Stellauer Wegs konnte ein Wochenstubenpotenzial festgestellt werden (s. Abbildung 4, Nr. 2-5). Ein Potenzial als Winterquartier für Fledermäuse zeigt eine Eiche am Fahrenbergweg (Abbildung 4, Nr. 1), welche jedoch von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen wird.

### 6.3.2 Artenspektrum

Von den in Schleswig-Holstein derzeit vorkommenden 15 Fledermausarten konnten im Plangebiet sechs Arten im Rahmen der Detektorerfassungen sicher nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 2). Stark gefährdete und besonders anspruchsvolle Arten sind dabei nicht erfasst worden und sind auf Grund der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten.



Abbildung 4: Gehölzbestände mit Fledermaus-Quartiereignung im Untersuchungsgebiet (vgl. Text).

Tabelle 2: Im Betrachtungsraum nachgewiesene Fledermausarten

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	G	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	V	IV
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	V	*	IV
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein nach BÖRKENHAGEN (2014), RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland nach MEINIG et al. (2009), Gefährdungskategorien: 3: gefährdet, D: Daten defizitär, G: Gefährdung anzunehmen, V: Art der Vorwarnliste, FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt, IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Während der nächtlichen Detektorbegehungen konnte die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als häufigste Art erfasst werden. Der Große Abendsegler, Fransen- und Wasserfledermaus wurden hingegen mit 1 bis 2 Kontakten nur sehr selten im Gebiet angetroffen.

Der Redder entlang des Stellauer Weges wird von Zwerg- und Rauhautfledermaus zur Jagd genutzt, wobei Gruppenjagden ausschließlich von der Zwergfledermaus registriert wurden. Als essentiell kann das Jagdhabitat allerdings nicht bezeichnet werden; dafür fiel die Aktivitätsdichte deutlich zu gering aus.

Eine Flugstraßennutzung konnte für keine der detektierten Arten nachgewiesen werden.

Die Kontrolle an den in 2017 kartierten Höhlenbäumen ergab weder Ein- noch Ausflüge von Fledermäusen, sodass eine Wochenstubennutzung trotz potenziell geeigneter Höhlenbäume ausgeschlossen werden kann.

## 6.4 Haselmaus

Während der Kontrollen wurde keine der ausgebrachten Nisthilfen von der Haselmaus belegt. Die Bedingungen für die Erfassung der Haselmaus im Gebiet waren dabei aufgrund der vergleichsweise hohen Anzahl an ausgebrachten Nisthilfen und des über fünfmonatigen Untersuchungszeitraums – der sich zudem mit den Zeitspannen mit hoher Nachweiswahrscheinlichkeit deckt – optimal.

Im Rahmen der Kartierungen in 2013 konnten ebenfalls keine Haselmäuse nachgewiesen werden (LEGUAN 2013).

Auch wurden keine weiteren Hinweise auf Haselmausvorkommen wie frei im Geäst hängende Nester registriert. Darüber hinaus stützt ein weiteres in 2018 durchgeführtes Projekt im Nahbereich mit ökologischem Bezug zum Plangebiet die Annahme eines Fehlens der Haselmaus im Raum, im Zuge dessen in diesem Jahr mithilfe von Niströhren derzeit ebenfalls kein Haselmausvorkommen nachgewiesen wurde (unveröffentlichtes Gutachten, BiA 2018).

Demgemäß können Vorkommen der Haselmaus für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

## 7 Relevanzprüfung

### 7.1 Vorbemerkung

Wie in Kapitel 4.1 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG somit keine Rolle.

### 7.2 Europäische Vogelarten

#### 7.2.1 Brutvögel

Ausgehend von allen im Zuge der Datenerhebung und der Geländeerfassung ermittelten Arten können in einem der Konfliktanalyse vorangestellten Prüfschritt diejenigen Arten herausgestellt werden, die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich sind und für die relevante Beeinträchtigungen aufgrund der ausreichenden Entfernung zum geplanten Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Dies trifft auf jene Arten zu, die ausschließlich deutlich außerhalb des Vorhabensbereiches festgestellt wurden oder deren Lebensraumstrukturen durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

Im Jahr 2018 konnten allein Gehölzbrüter (einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen) erfasst werden. Allerdings besteht zudem ein Potenzial für Bodenbrüter des Offenlandes (vgl. Kap. 6.1).

Da sowohl Gehölze als auch Offenland überplant sind, können mögliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Arten sind zu prüfen.

Gemäß LBV-SH & AFPE (2016) ist für alle gefährdeten Brutvogelarten (Kategorien 1, 2, 3), für alle Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen unabhängig ihres Gefährdungsstatus (z. B. in Kolonien brütende Arten) sowie für alle Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie eine Einzelprüfung erforderlich (keine Arten betroffen). Für alle ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche kann eine Zusammenfassung zu Artengruppen bzw. Gilden erfolgen (gemäß LBV-SH & AFPE 2016, Anlage 2). Alle prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle nochmals zusammenfassend aufgeführt.

**Tabelle 3: Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten.**

Gruppe	Arten
<b>Brutvögel</b>	
<b>Gefährdete Arten</b> (RL-Kat. 1, 2, 3, R)	Feldlerche (RL 3)
<b>Bodenbrüter</b>	Schafstelze, Fasan
<b>Gehölzbrüter</b> einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

### 7.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden: Eine Besiedlung durch Fisch- und Libellenarten, durch Breitrand- und Breitflügeltauchkäfer, Zierliche Tellerschnecke, Kleine Flussmuschel, Biber, Birkenmaus, Wolf, Eremit und Heldbock sowie durch den Nachtkerzen-Schwärmer kann ausgeschlossen werden, da der Betrachtungsraum nicht im Verbreitungsgebiet der Arten liegt oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt.

Vorkommen von **Pflanzen**-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können infolge ihrer Verbreitungssituation und der speziellen Standortansprüche, die im Betrachtungsraum nicht gegeben sind, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch für die Gruppen der **Amphibien** gilt, dass Vorkommen der zumeist anspruchsvolleren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (wie Moorfrosch, Laubfrosch und Kammmolch) im Betrachtungsraum nicht nachgewiesen werden konnten und auch nicht zu erwarten sind (vgl. Kap. 6.2).

Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten **Reptilien**-Arten Zauneidechse und Schlingnatter liegen weder Nachweise für die nähere und weitere Umgebung noch geeignete Habitatbedingungen vor. Auch ihr Vorkommen kann für den Plangeltungsbereich ausgeschlossen werden.

Des Weiteren belegen die Untersuchungen, dass das Plangebiet von der **Haselmaus** nicht besiedelt wird (vgl. Kap. 6.4).

Mit Blick auf die **Fledermausfauna** zeichnet sich der Betrachtungsraum durch eine durchschnittliche Artenvielfalt (Großer Abendsegler, Wasser-, Zwerg-, Fransen-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus) aus. Der Redder entlang des Stellauer Weges wird von Zwerg- und Rauhautfledermaus zur Jagd genutzt, als essentiell kann das Jagdhabitat allerdings nicht bezeichnet werden (vgl. Kap. 6.3). Auch konnte für keine der detektierten Arten eine Flugstraßennutzung nachgewiesen werden.

Während Gebäude im Plangebiet nicht vorhanden sind und demzufolge nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Beseitigung von Gehölzbeständen und Altbäumen geplant. Dabei kommen Altbäume mit Eignung als Winterquartierstandort im Plangebiet nicht vor.

Die Kontrolle an den in 2017 kartierten Höhlenbäumen ergab weder Ein- noch Ausflüge von Fledermäusen, sodass eine Wochenstuben-Nutzung trotz potenziell geeigneter Höhlenbäume ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Da eine Nutzung der Gehölze als Tagesquartiere für die ausschließlich an Gebäude gebundene Breitflügelfledermaus und die großwüchsige Art Großer Abendsegler ausgeschlossen werden kann, sind im Zuge der Konfliktanalyse mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen allein für Wasser-, Zwerg-, Fransen- und Rauhautfledermaus zu prüfen (vgl. Tabelle 4).

Die im Rahmen der Konfliktanalyse zu betrachtenden Arten sind nochmals in der folgenden Tabelle aufgeführt:

**Tabelle 4: Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL**

Gruppe	Arten
<b>Fledermäuse</b>	Zwerg-, Fransen-, Rauhaut- und Wasserfledermaus

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich **Vogel- und Fledermaus-Arten** zu betrachten sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken.

## 8 Konfliktanalyse

Die detaillierte Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt mit Hilfe von Formblättern gemäß LBV SH & AFPE (2016). Die Formblätter befinden sich im Anhang.

### 8.1 Brutvögel

Für die Gruppe der Brutvögel wurde eine Einzelprüfung für die Feldlerche (RL 3) und zwei Gruppenprüfungen (Vogelgilden Bodenbrüter und Gehölzbrüter) durchgeführt.

Die in den Formblättern enthaltenden Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen sowie zu den Gefährdungsfaktoren sind in erster Linie aus den Standardwerken zur Vogelkunde entnommen (vgl. vor allem KOOP & BERNDT 2014, GRÜNEBERG et al. 2015, BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2007 sowie KNIEF et al. 2010).

#### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Mögliche vorhabensbedingte Schädigungen können sich in erster Linie baubedingt im Zuge der erforderlichen Beseitigung von Gehölzen oder durch die Inanspruchnahme sowie durch die Bautätigkeiten auf Ackerflächen (betrifft Bodenbrüter) ergeben, wenn die Arbeiten während der Brutzeit der betroffenen Arten durchgeführt werden (Zerstörung von Gelegen, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten und die eigentliche Bauausführung außerhalb der Brutzeit der möglicherweise betroffenen Arten durchgeführt werden. Die art-spezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten sind in den einzelnen Formblättern im Anhang aufgeführt. Aufgrund der Vielzahl an möglicherweise betroffenen Arten erstreckt sich die Brutzeit der Gehölzbrüter vom 01.03. bis 30.09. und die der Bodenbrüter vom 01.03. bis 15.08.

Ist die Bauausführung aus Gründen des projektbedingten Bauablaufes nicht ausschließlich außerhalb der Brutzeit der am Boden brütenden Arten durchführbar (Vermeidung einer unzumutbaren Einschränkung des Bauablaufes), ist zur Vermeidung von Schädigungen die Ansiedlung von Bodenbrütern innerhalb des Vorhabensbereiches durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (Vergrämung) oder sicher nachzuweisen, dass betreffende Arten im Vorhabensbereich nicht brüten (Besatzkontrolle). Art und Wirkungsweise der Vergrämungsmaßnahmen sowie die Durchführung einer Besatzkontrolle sind ausführlich in den Formblättern im Anhang beschrieben.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen und / oder der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### **Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich

sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da für die im Betrachtungsgebiet vorkommenden Arten entweder durch die Bauzeitenregelungen, die Vergrämungsmaßnahmen oder die Besatzkontrolle gewährleistet ist, dass die betreffenden Arten nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens brüten und im Jahr der Bauausführung, falls diese während der Brutzeit stattfindet, in die nähere und weitere Umgebung ausweichen. Für eine Reihe von Arten gilt überdies, dass sie vergleichsweise unempfindlich gegenüber optischen und akustischen Beeinträchtigungen reagieren. Aber selbst wenn einzelne Paare empfindlicherer Arten im Jahr der Bauausführung störungsbedingt nicht zur Brut schreiten, so ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht auszugehen.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Die Planungen sehen vor, Ackerflächen und Gehölze in Anspruch zu nehmen. Hierdurch kommt es zu einem potenziellen Verlust von Bruthabitaten von Boden- und Gehölzbrütern.

Da es sich in den relevanten Bereichen jedoch um Einzelvorkommen handelt, ist davon auszugehen, dass die (potenziell) betroffenen Brutpaare zum Teil auf geeignete Bereiche der näheren Umgebung ausweichen und so den Lebensraumverlust teilweise ausgleichen können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets selber (Maßnahmen sowie im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe (Maßnahmenfläche B1, ca. 2,78 ha Ersatzwald mit 30% der Fläche Initialpflanzungen und 70% Sukzession, Maßnahmenfläche B2 Entwicklung einer extensiven Obstwiese aus standortgerechten Obstbaumarten alter Obstsorten) wieder hergestellt werden, die nach einer entsprechenden Etablierungsphase als Lebensraum der betroffenen Vogelarten zur Verfügung stehen.

Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht berührt.

## **8.2 Fledermäuse**

Für die in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestufte Rauhaufledermaus wird eine Einzelprüfung durchgeführt. Die drei nicht gefährdeten Arten Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus werden in einer Gruppenprüfung betrachtet (Gilde „Gehölz bewohnende Fledermausarten“, vgl. Formblätter im Anhang).

Die in den Formblättern enthaltenden Angaben zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und zu den Gefährdungsfaktoren sind in erster Linie DIETZ et al. (2007), SIMON et al. (2004), PETERSEN et al. (2004) und BORKENHAGEN (2011, 2014) entnommen.



**Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Die Planungen sehen vor, Gehölzbestände zu beseitigen. Da ein Potenzial besteht, dass die Gehölze als Tagesquartiere für Rauhaut-, Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus genutzt werden, kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Gehölze während der Aktivitätszeit der Arten beseitigt werden.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind die Gehölze im Winter zwischen 01.12. und 28.02. zu beseitigen. In dieser Zeitspanne ist gewährleistet, dass sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden.

Eine Nutzung der Gehölze als Wochenstubenquartier kann angesichts der aktuellen Untersuchungen ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein von Winterquartieren kann zudem innerhalb des zu beseitigenden Gehölzbestands ausgeschlossen werden, da geeignete Höhlenstandorte nicht ausgebildet sind.

**Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Baubedingte Störungen beispielsweise durch Licht oder Lärm sind für keine der geprüften Arten zu erkennen, da die Bauausführung außerhalb der Aktivitätszeit der Arten tagsüber stattfindet und die Arten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen nicht empfindlich reagieren. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

**Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Durch die erforderliche baubedingte Beseitigung der Gehölzbestände werden potenziell Tagesquartiere von Rauhaut-, Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus in Anspruch genommen.

Tagesverstecke und ggf. vorhandene Balzquartiere sind nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, da innerhalb eines Reviers stets mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke bzw. Balzquartiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigen.

Der Verlust von Wochenstuben- oder Winterquartieren kann ausgeschlossen werden, da geeignete Höhlenstandorte nicht ausgebildet sind bzw. gegenwärtig nicht genutzt werden (vgl. 6.3).

Eine Beeinträchtigung bzw. ein Verlust von Jagdhabitaten durch die vorhabensbedingte Gehölzbeseitigung kann ebenfalls nicht abgeleitet werden.

Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

## 9 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die in der folgenden Tabelle aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

**Tabelle 5: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
<b>Brutvögel:</b> Gehölzbrüter	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigung	<b>Bauzeitenregelung</b> (Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit) Bauverbotszeit: <b>01.03. bis 30.09.</b>
<b>Brutvögel:</b> Bodenbrüter	Baubedingte Schädigungen durch Einrichten der Baufelder und bei Bauausführung	<b>Bauzeitenregelung</b> (Bauausführung außerhalb der Brutzeit) Bauverbotszeit: <b>01.03. bis 15.08.</b> <u>Alternativ:</u> Vergrämung, Besatzkontrolle
<b>Fledermäuse</b>	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigung	<b>Bauzeitenregelung</b> (Beseitigung von Gehölzen mit Tagesquartiereignung außerhalb der Aktivitätszeit) Bauverbotszeit: <b>01.03. bis 30.11.</b>

## 10 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplanes Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“ der Gemeinde Barsbüttel kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen bzw. bei alternativer Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen und/oder Besatzkontrollen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvögel und Fledermäuse keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

## 11 Literatur

- AKLSH (ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN) (Hrsg.) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins.– Natur + Text, Rangendorf, 544 S.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BiA – Biologen im Arbeitsverbund (2013): Geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Nord in der Gemeinde Barsbüttel – Dokumentation der faunistischen Erhebungen. Stand: 06. Mai 2013. Unveröff. Gutachten im Auftrag von BHF LandschaftsArchitekten GmbH.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- BRIGHT, P., MORRIS P., MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation Handbook – second edition. English Nature, Peterborough.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichnung, Gefährdung. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae.- Libellula 26 (1/2): 41-57.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogel-atlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016, 85 S.

- LEGUAN (2013): Erweiterung Möbelhaus Höffner in Barsbüttel, Kreis Stormarn – Biologische Erfassungen und Artenschutz-Beitrag. Stand: 26. September 2013. Unveröff. Gutachten im Auftrag von Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung, Hamburg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2017): Jahresbericht 2017 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 195 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2012): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2013): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2013, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2014): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2014, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2015): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2015, 146 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2016): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2016, 175 S., Kiel.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

## **Anhang**

Formblatt Feldlerche

Formblätter Brutvögel (Gruppenprüfungen: 2 Gilden)

Formblätter Fledermäuse (Einzelprüfungen: 1 Art, 1 Gruppenprüfung)

### **Formblätter Brutvögel (Einzelprüfungen)**

Auf den folgenden Seiten wird eine Einzelprüfung für die Feldlerche durchgeführt, die in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet eingestuft wird.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b>		
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die Feldlerche Habitate mit lückiger, kurzrasiger Vegetation. So werden hohe Siedlungsdichten insbesondere in Heiden, Salzwiesen sowie innerhalb der Agrarlandschaft auf extensiver genutzten Acker- und Grünlandstandorten erreicht. Eine deutlich geringere Dichte weisen die Bereiche der Agrarlandschaft, in denen ein noch dichtes Knicknetz vorhanden ist oder die einer besonders hohen Nutzungsintensität unterliegen. Zu vertikalen Strukturen wie Wald-rändern, Baumreihen oder Gebäuden wie auch zu Hochspannungs-Freileitungen werden Meideabstände eingehalten. Hierbei ist weniger die Höhe als vielmehr die Größe der Gehölz- bzw. Siedlungsflächen entscheidend für die Größe des eingehaltenen Abstandes. Die Feldlerche ist eine Art mit einem ausgeprägten Singflug.</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<u>Deutschland:</u>		
Die Feldlerche ist bundesweit verbreitet und weist einen Gesamtbestand von 2,1-3,2 Mio. Brutpaaren auf. Verbreitungslücken decken sich mit dem Vorkommen walddreicher Regionen.		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
Die Art ist auch in Schleswig-Holstein weit verbreitet und mit etwa 30.000 Brutpaaren verhältnismäßig häufig. Dennoch hat die Art ab etwa 1975 stark im Bestand abgenommen, sodass sie in den meisten Bundesländern, so auch in Schleswig-Holstein, und bundesweit in der Roten Liste geführt wird. Der Erhaltungszustand ist in Schleswig-Holstein dementsprechend als ungünstig einzustufen.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Feldlerche wurde im Zuge der aktuellen Kartierung lediglich mit einem Brutpaar knapp außerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden. In 2012 gelangen hingegen Nachweise von 2 Revierpaaren für die Ackerflächen nördlich des Stellauer Weges. Ein Potenzial für künftige Bruten innerhalb des Plangebiets besteht.		
<b>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Bereich der Ackerstandorte nördlich des Stellauer Weges kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von Nestlingen bzw. brütenden Altvögeln).		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 15.03. bis 31.07.)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

**Bauzeitenregelung**

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes erfolgt die Bauausführung außerhalb der o.g. Brutzeit der Feldlerche.

Ist die Bauausführung aus Gründen des projektbedingten Bauablaufes nicht ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchführbar, ist zur Vermeidung von Schädigungen die Ansiedlung der Feldlerche innerhalb der Baufelder mit Lebensraumpotenzial (Acker- und nicht zu intensiv genutzte Grünlandstandorte in ausreichendem Abstand zu vertikalen Gehölz- und Siedlungsstrukturen) durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (Vergrämung) oder eindeutig nachzuweisen, dass die Feldlerche im Vorhabensbereich nicht brütet (Besatzkontrolle).

**Vergrämung**

Im Zuge der Vergrämung sind im Bereich der Baufelder und der Zufahrten sog. Flatterbänder (rot-weiße Kunststoffbänder) an mindestens 1,5 m hohen Holzpflocken o.ä. anzubringen. Die Kunststoffbänder müssen eine Mindestlänge von 1 m aufweisen und werden so an den Pflocken befestigt, dass sie sich frei bewegen, also flattern können. So handelt es sich bei der Feldlerche um eine Art, die auf weitläufiges Offenland angewiesen ist und für die die Anwesenheit von Flatterbändern eine entsprechende Störwirkung ausübt (Bewegung, Prädatorensimulation). Die Holzpflocke sind in einem Abstand von 10 m zu positionieren, wobei zwingend jeweils Pflocke auf den Grenzen der Baufelder und Zufahrten aufzustellen sind. Um auch nach Baubeginn die Ansiedlung von Bodenbrütern im Baufeld zu verhindern, müssen die Flatterbänder auch mit Beginn von Baupausen, die länger als 5 Tage dauern, installiert werden.

Mit Einsetzen der kontinuierlichen Bautätigkeit müssen Vergrämungsmaßnahmen – mit Ausnahme o.g. längerer Baupausen – nicht mehr durchgeführt werden, da die Bauausführung wie eine Vergrämung wirkt. Auch muss keine Baubegleitung mehr während der Bauausführung durchgeführt werden.

**Besatzkontrolle**

Falls die Vergrämungsmaßnahmen auf Acker- und Grünlandstandorten nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können, sind entsprechende Bereiche mit Lebensraumpotenzial für die Feldlerche vor Baubeginn auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Zu berücksichtigen sind alle Baufelder und Zufahrten einschließlich des jeweiligen Umfeldes bis zu 50 m in Abhängigkeit der standortspezifischen Strukturausstattung. Die Prüfung auf Besatz erfolgt über die Erfassung revieranzeigender Altvögel, Nest bauender bzw. fütternder Altvögel und ggf. über die gezielte Suche nach Nestern. Die zu überprüfenden Bereiche sind zunächst vom Flächenrand her und ggf. von mehreren Standorten zu kontrollieren. Später müssen die Baufelder und Zuwegungen direkt begangen werden, um auffliegende Vögel zu erfassen und ggf. nach Nestern zu suchen.

Die Dauer der Besatzkontrolle ist standortabhängig und richtet sich in erster Linie nach der Bestandsstruktur (Art, Höhe und Deckung der Grünland- bzw. Ackervegetation, Vorhandensein angrenzender Gehölzvegetation etc.). Sie kann unter Umständen mehrere Stunden umfassen. Die Besatzkontrolle ist bei günstigen Witterungsverhältnissen und bevorzugt in den Morgenstunden durchzuführen.

Für die Prüfung sind in der Regel ein bis zwei Geländeerfassungen notwendig. Eine einmalige Kontrolle ist ausreichend, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Baufelder und Zuwegungen nicht durch brütende Vögel besetzt sind. Sofern während der ersten Begehung Unsicherheiten bezüglich eines Besatzes bestehen, wird eine zweite Geländekontrolle erforderlich. Die zweite Begehung kann bereits am Folgetag durchgeführt werden, doch können zwischen beiden Begehungen bis zu 7 Tagen Abstand liegen.

Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen entweder eine Vergrämung installiert oder mit der Bauausführung begonnen werden. Andernfalls muss eine weitere Besatzkontrolle durchgeführt werden. Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist zu dokumentieren.

Wird hingegen ein Brutverhalten nachgewiesen, so ist die Bauausführung am betreffenden Maststandort bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen. Der Nachweis der Been-

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

digung der Brut ist von fachlich geschultem Personal der ökologischen Baubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren.

Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelungen bzw. bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja  nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“**

tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja  nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja  nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja  nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

Die Planungen sehen vor, Ackerflächen nördlich des Stellauer Weges in Anspruch zu nehmen, die als Bruthabitat der Feldlerche dienen können. Da es sich zum einen um Einzelvorkommen in einem Bereich mit suboptimalen Habitatbedingungen handelt und die Brutvorkommen nachgewiesener Maßen nicht jedes Jahr existieren, ist davon auszugehen, dass die (potenziell) wenigen betroffenen Brutpaare auf geeignete Bereiche der näheren Umgebung ausweichen können. Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht berührt.



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wie unter 3.1 erläutert, können baubedingte Störungen infolge der Bauzeitenregelung bzw. der ggf. erforderlichen Vergrämungsmaßnahmen, die über das eigentliche Baufeld und die Zufahrten hinausgehen, ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## **Formblätter Brutvögel (Gruppenprüfungen)**

Auf den folgenden Seiten werden Gruppenprüfungen für zwei Brutvogelgilden durchgeführt. Die Gilden setzen sich jeweils aus ungefährdeten Arten zusammen, die ähnliche Habitatansprüche besitzen und daher im Plangebiet und angrenzenden Bereichen die gleichen Flächen bzw. Strukturen besiedeln. Folgende Artengruppen werden abgehandelt:

- Bodenbrüter,
- Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und -höhlenbrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern und Nischenbrüter).

<b>Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde</b>		
<b>Bodenbrüter</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b>		
Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet <i>potenziell vorkommenden</i> Arten an: <b>Fasan, Schafstelze</b>		
Diese Arten legen ihre Nester am Boden an. Der <u>Fasan</u> besiedelt dabei in erster Linie vegetationsreiche Säume, Gehölz- und Grabenränder sowie Brachen innerhalb der Agrarlandschaft. <u>Schafstelzen</u> bevorzugen zur Brut neben strukturreichen Grünlandflächen vornehmlich Äcker mit unterschiedlichen Deckfrüchten.		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<u>Deutschland:</u> Beide Arten sind bundesweit verbreitet.		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Die Schafstelze zeigt ihren Verbreitungsschwerpunkt im Westen des Landes, der Fasan ist in Schleswig-Holstein vergleichsweise weit und gleichmäßig verbreitet.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Fasan wurde während der Kartierungen in 2018 mit einem Revierpaar knapp außerhalb des Plangebiets nachgewiesen. In 2012 gelangen Nachweise von 2 Revierpaaren der Schafstelze für die Ackerflächen nördlich des Stellauer Weges. Ein Potenzial für künftige Bruten innerhalb des Plangebiets besteht für beide Arten.		
<b>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Planungen sehen vor, im Rahmen des Bauvorhabens Ackerflächen in Anspruch zu nehmen, die als Bruthabitat der in dieser Gilde zusammengefassten Arten dienen können. Im Zuge der Bauausführung kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Bauausführung erfolgt außerhalb der Zeiten, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 15.08.)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutzeit der in die-		

**Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde****Bodenbrüter**

ser Gilde zusammengefassten Arten.

Sollte aus zwingenden Gründen des Bauablaufes ein Bau innerhalb der Brutzeit erforderlich werden, ist zur Vermeidung von Schädigungen eindeutig nachzuweisen, dass die betreffenden Arten im Vorhabensbereich nicht brüten (Besatzkontrolle).

Die Prüfung auf Besatz erfolgt über die Erfassung revieranzeigender Altvögel, Nest bauender bzw. fütternder Altvögel und ggf. über die gezielte Suche nach Nestern im gesamten Vorhabensbereich. Die zu überprüfenden Bereiche sind zunächst vom Flächenrand her und ggf. von mehreren Standorten zu kontrollieren. Später müssen die Baufelder und Zuwegungen direkt begangen werden, um auffliegende Vögel zu erfassen und ggf. nach Nestern zu suchen.

Die Dauer der Besatzkontrolle ist standortabhängig und richtet sich in erster Linie nach der Bestandsstruktur (Art, Höhe und Deckung der Grünlandvegetation, Vorhandensein angrenzender Gehölzvegetation etc.). Sie kann unter Umständen mehrere Stunden umfassen. Die Besatzkontrolle ist bei günstigen Witterungsverhältnissen und bevorzugt in den Morgenstunden durchzuführen.

Für die Prüfung sind in der Regel ein bis zwei Geländeerfassungen notwendig. Eine einmalige Kontrolle ist ausreichend, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass der Vorhabensbereich nicht durch brütende Vögel besetzt ist. Sofern während der ersten Begehung Unsicherheiten bezüglich eines Besatzes bestehen, wird eine zweite Geländekontrolle erforderlich. Die zweite Begehung kann bereits am Folgetag durchgeführt werden, doch können zwischen beiden Begehungen bis zu 7 Tage Abstand liegen.

Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen entweder mit Vergrämnungsmaßnahmen oder mit der Bauausführung begonnen werden. Andernfalls muss eine weitere Besatzkontrolle durchgeführt werden. Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist zu dokumentieren.

Wird hingegen ein Brutverhalten nachgewiesen, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Der Nachweis der Beendigung der Brut ist von fachlich geschultem Personal der ökologischen Baubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja  nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

<b>Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde</b>	
<b>Bodenbrüter</b>	
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Planungen sehen vor, Flächen in Anspruch zu nehmen, die als Bruthabitat der in dieser Gilde zusammengefassten Arten dienen können. Da es sich zum einen um Einzelvorkommen in einem Bereich mit suboptimalen Habitatbedingungen handelt und die Brutvorkommen nachgewiesener Maßen nicht jedes Jahr existieren, ist davon auszugehen, dass die (potenziell) wenigen betroffenen Brutpaare auf geeignete Bereiche der näheren Umgebung ausweichen können. Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten aller in dieser Gilde zusammengefassten Arten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht berührt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wie unter 3.1 erläutert, können baubedingte Störungen infolge der erforderlichen Bauzeitenregelung, bzw. Besatzkontrolle ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaß-	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde</b>	
<b>Bodenbrüter</b>	
nahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde</b>		
<b>Gehölzbrüter (einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V, 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p>Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:  <b>Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer (RL D: V), Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter (RL SH: V), Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star (RL D: 3), Stieglitz, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</b></p> <p>Es handelt sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen, Nischen oder frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. -nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt.</p> <p>Aus pragmatischen Gründen werden hier am Boden brütende Arten mit betrachtet, die zur Brut eine enge Bindung an Gehölze zeigen (Bachstelze, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp).</p> <p>Die Arten besiedeln unterschiedliche Gehölzbestände wie Knicks, Feldgehölze, Baumreihen und unterschiedlich strukturierte Wälder. Bei der großen Mehrzahl der Arten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen. Dorn-, Klappergrasmücke und Goldammer sind auf Halboffenlandschaften wie die knickreiche Agrarlandschaft angewiesen. Der Neuntöter ist zur Brut ebenfalls auf eine strukturreiche, halboffene Landschaft angewiesen, die jedoch einen hohen Anteil an kleinen Gehölzen und Extensivgrünlandflächen aufweist.</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<p><u>Deutschland:</u>                  Alle Arten sind zum Großteil bundesweit weit verbreitet und häufig. Allein der Star wird dabei in der bundesweiten Roten Liste als gefährdet eingestuft, die Goldammer wird auf der Vorwarnliste geführt.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u>                  Der deutliche Großteil der Arten ist auch in Schleswig-Holstein häufig und weit und gleichmäßig verbreitet. Aktuelle Informationen zum Bestand und zur Verbreitung sind in erster Linie KOOP &amp; BERNDT (2014) und KNIFF et al. (2010) zu entnehmen. Alle Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Neuntöter wird auf der Vorwarnliste geführt.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die in dieser Gilde zusammengefassten Gehölzbrüter wurden in unterschiedlicher Häufigkeit in den verschiedenen Gehölzstrukturen im Plangebiet angetroffen.</p>		
<b>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die Planungen sehen vor, im Rahmen des Bauvorhabens Baum- und Gebüschbestände in Anspruch zu nehmen. Im Zuge der Rodung der Gehölze kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde****Gehölzbrüter (einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen)**

Individuen der o.g. Gehölzbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

Die Bauausführung erfolgt außerhalb der Zeiten, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes erfolgt die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der in dieser Gilde zusammengefassten Arten.

Ist die Gehölzbeseitigung nicht ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchführbar, so kann in Einzelfällen für kleinere und wenig strukturierte Bestände auch eine Besatzkontrolle durchgeführt werden. Nur wenn keine brütenden Vögel festgestellt werden, können die Gehölze auch innerhalb der Brutzeit entfernt werden.

Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelung bzw. der Durchführung der erforderlichen Vergrämnungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja  nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja  nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja  nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja  nein



**Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde****Gehölzbrüter (einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen)**

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?  ja  nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?  ja  nein

Die Beseitigung von Gehölzbeständen bedingen prinzipiell den Verlust von Bruthabitaten. Bezüglich der zu beseitigenden Gehölzbestände ist zum einen zu berücksichtigen, dass von den (potenziell) vorkommenden Gehölzbrütern nur einzelne bis wenige Brutpaare betroffen sein werden. Auch bleiben zum Teil strukturreichere Gehölzbestände erhalten. Es ist daher anzunehmen, dass die betroffenen Brutpaare zum Teil auf benachbarte Gebiete gleichwertiger Habitatstruktur ausweichen und so den Lebensraumverlust ausgleichen können. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets selber sowie im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe (Maßnahmenfläche B1, ca. 2,78 ha Ersatzwald mit 30% der Fläche Initialpflanzungen und 70% Sukzession, Maßnahmenfläche B2 Entwicklung einer extensiven Obstwiese aus standortgerechten Obstbaumarten alter Obstsorten) wieder hergestellt werden, die nach einer entsprechenden Etablierungsphase als Lebensraum der betroffenen Vogelarten zur Verfügung stehen.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können i.V.m. § 44 (5) BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**  ja  nein

**3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?  ja  nein  
(wenn ja, vgl. 3.2)

Die Arten der Gilde der Gehölzbrüter können durch den Baustellenbetrieb und infolge von Verlärmung und optischer Reizung (Scheuchwirkung) beeinträchtigt werden. Die Störungen werden laut geplanten Bauablauf allerdings nur kurzzeitig und nicht täglich wirken. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich zum einen bei den o.g. Arten um vergleichsweise wenig störungsempfindliche Arten handelt und zum anderen eine hohe Vorbelastung durch die Nutzung als Naherholungsgebiet und durch das angrenzende Industriegebiet besteht. Erhebliche Störungen und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten (insbesondere durch die Anwesenheit von Menschen) nicht zur Brut schreiten, so ist davon auszugehen, dass sich die Brutpaare nach Abschluss der Bauarbeiten im Folgejahr wieder ansiedeln. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen ist in keinem Falle zu erkennen.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**  ja  nein

**4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen**

Funktionskontrollen sind vorgesehen.  
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen.  
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

**Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde****Gehölzbrüter (einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen)****5 Fazit**

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen

 ja  nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

 ja  nein

Erhebliche Störung

 ja  nein**Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.** ja  nein

## Formblätter Fledermäuse

Auf den folgenden Seiten werden Prüfungen für die folgenden Fledermausarten durchgeführt, die alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden. Folgende Arten werden abgehandelt:

- Rauhautfledermaus,
- Wasserfledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Zwergfledermaus.

Dabei wird die in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestufte Rauhautfledermaus im Rahmen einer Einzelprüfung separat bearbeitet. Die drei nicht gefährdeten Arten Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus werden in einer Gruppenprüfung betrachtet (Gilde „Gehölz bewohnende Fledermausarten“). Dies erscheint entgegen der Vorgabe, Anhang IV-Arten prinzipiell einer Einzelprüfung zu unterziehen, legitim, da die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (Verlust potenzieller Quartierstandorte) für die Arten identisch sind und zudem auch die einzigen Wirkungen darstellen. Wichtig ist hierbei auch die Tatsache, dass ein konkret verlustiger Quartierstandort theoretisch von allen Arten der Gilde besiedelt sein könnte.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten</b>	
<p>Die Rauhautfledermaus ist bezüglich der Wahl ihrer Quartierstandorte und Jagdhabitate überwiegend an Wälder und Gewässernähe gebunden (SCHÖBER &amp; GRIMMBERGER 1998, PETERSEN et al. 2004). Zum Überleben und für die Paarung werden Höhlungen und Spaltenquartiere an Bäumen oder gern auch künstliche Fledermauskästen im Wald oder am Waldrand genutzt. Zuweilen werden in waldrandnaher Lage auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen, jedoch gilt die Rauhautfledermaus als mehr oder weniger typische Baumfledermaus. Paarungsquartiere entsprechen den Sommerquartieren und befinden sich überwiegend in Gewässernähe entlang von Leitstrukturen, wo die Antreffwahrscheinlichkeit von migrierenden Weibchen für die quartierbesetzenden Männchen am höchsten ist. Zwischen den einzelnen Paarungsrevieren finden zur Paarungszeit intensive Flugaktivitäten und Quartierwechsel statt. Trotz der ausgeprägten Wanderungen sind Rauhautfledermäuse sehr ortstreu. Die Männchen suchen z. B. regelmäßig dieselben Paarungsgebiete und sogar Balzquartiere auf (MESCHÉDE &amp; HELLER 2000). Winterquartiere werden ebenfalls in Bäumen bezogen, doch verlassen nach derzeitigem Kenntnisstand alle Individuen dieser Art Schleswig-Holstein im Winter.</p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>	
<p><u>Deutschland:</u>                  Die Rauhautfledermaus kommt in fast ganz Europa westlich des Urals vor. Aus Deutschland sind Vorkommen aus allen Bundesländern bekannt, wobei sich die Wochenstuben weitgehend auf Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg beschränken. Viele Regionen scheinen reine Durchzugs- und Paarungsregionen zu sein.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u>                  In Schleswig-Holstein bestehen nur sehr wenige Fundorte von Wochenstuben im Osten des Landes. Dennoch gibt es aktuelle Hinweise darauf, dass sich die Art in Norddeutschland nach Westen und Süden ausbreitet und die Bestände ansteigen (BORKENHAGEN 2011, DIETZ et al. 2007). Im Frühjahr und besonders im Herbst werden zahlreiche Tiere in der Nähe von Gewässern in Schleswig-Holstein registriert (Migration mit herbstlichem Paarungsgeschehen). Ähnlich wie Abendsegler zählen Rauhautfledermäuse zu den fernwandernden Arten. Die nordosteuropäischen Populationen ziehen zu einem großen Teil durch Deutschland vorherrschend nach Südwesten entlang von Küstenlinien und Flusstälern und paaren sich oder überwintern hier. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung Deutschlands für die Erhaltung unbehinderter Zugwege sowie geeigneter Rastgebiete und Quartiere.</p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Rauhautfledermaus wurde während der beiden Begehungen selten, insgesamt mit drei Kontakten, nachgewiesen.	
<b>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Im Zuge des geplanten Vorhabens wird es erforderlich unterschiedliche Gehölzstrukturen zu beseitigen. Da ein Potenzial besteht, dass die Gehölze abschnittsweise als Tagesquartiere genutzt werden, kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Gehölze während der Aktivitätszeit der Rauhautfledermaus gerodet werden. Eine Nutzung der Gehölze als Wochenstubenquartier kann angesichts der aktuellen Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.12. bis 28.02.)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen sind die Gehölzschnarbeiten zwischen dem 01. Dezember und 28. Februar vorzunehmen (Bauzeitenregelung). In diesem Zeitraum kann eine Nutzung potenzieller Tagesverstecke ausgeschlossen werden, da sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?  ja  nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?  ja  nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?  ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?  ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)  ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch die baubedingt erforderliche Beseitigung von Gehölzen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauhautfledermaus zerstört, da die Bäume potenziell als Tagesverstecke genutzt werden können.</p> <p><u>Tagesverstecke</u> und ggf. vorhandene <u>Balzquartiere</u> sind nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, da innerhalb eines Reviers stets mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke bzw. Balzquartiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der Rauhautfledermaus im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung bzw. ein Verlust von <u>Jagdhabitaten</u> durch die vorhabensbedingte Gehölzbeseitigung kann ebenfalls nicht abgeleitet werden, da es sich stets um einen äußerst kleinflächigen Gehölzverlust handelt. Die Funktion angrenzender, verbleibender Gehölzstrukturen als Leitstrukturen während der Jagdflüge bleibt erhalten.</p> <p>Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht berührt.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen beispielsweise durch Licht oder Lärm sind nicht zu erkennen, da die Bauausführung außerhalb der Aktivitätszeit Rauhautfledermaus stattfindet und die Art gegenüber Lärmemissionen ohnehin nicht empfindlich reagiert. Auch sind keine Störungen von Flugstraßen oder Jagdrevieren zu erkennen.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Arten: Gilde „Gehölz bewohnende Fledermausarten“ (Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus)</b></p>	
<p><b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe  <input type="checkbox"/> RL D, Kat.  <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. D, V</p>	<p>Einstufung Erhaltungszustand SH  <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend  <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend  <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht  <input type="checkbox"/> XX unbekannt</p>
<p><b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Arten</b></p>	
<p><b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten</b></p> <p>Die <b>Zwergfledermaus</b> ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen vor, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. Im Frühjahr bildet sich zunächst in einem Sammelquartier eine große Wochenstubenkolonie, die sich später typischerweise in verschiedene kleinere Wochenstubengesellschaften aufspaltet. In der Zeit von November bis März/April halten Zwergfledermäuse Winterschlaf, wofür ausschließlich Gebäude bezogen werden.</p> <p>Die <b>Wasserfledermaus</b> ist eine typische und anpassungsfähige Waldfledermaus mit einer Vorliebe für Wälder, die in Gewässernähe liegen. Bevorzugt zur Nahrungssuche baumbestandene Uferzonen von stehenden und fließenden Gewässern, auch (sehr) kleine Teiche und (sehr) schmale Bäche, über denen die Tiere in wenigen Zentimetern Abstand (5 bis 20 cm) jagen. Jagt aber auch – vor allem im Frühsommer- in Wäldern, Parks und Streuobstwiesen. Wochenstuben umfassen in der Regel 20-50 Weibchen und befinden sich weit überwiegend in Baumhöhlen. Bevorzugt werden alte, nach oben ausgefaltete Spechthöhlen in vitalen Bäumen mit einem Durchmesser von mind. 30 cm in Brusthöhe. Die Sommerquartiere in Baumhöhlen werden alle 2-5 Tage gewechselt. Die Wasserfledermaus ist eine mobile Art, die mühelos Entfernungen von 7 bis 8 km zwischen Jagdgebiet und Quartier überwinden kann. Sie benutzt zwischen Quartier und Jagdhabitat feste Flugstraßen und folgt dazu - wenn möglich - gewässerbegleitenden Strukturen.</p> <p>Die <b>Fransenfledermaus</b> besiedelt als Wald-Art Buchen- und Eichenwälder bis hin zu reichen Fichten-, Tannen- oder Kiefernwälder. Gerne jagt sie in Wäldern mit lockerem Baumbestand und Obstwiesen. Als Sommerquartiere und Tagesverstecke werden Spalten bevorzugt, oft Fassaden oder Spalten in Holzstapeln, die sie jedoch nicht lange frequentieren. Sie wechseln ihre sommerlichen Quartiere meist alle 2 bis 5 Tage. Als Winterquartier werden meist Bunker oder Kellergewölbe bevorzugt.</p>	
<p><b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b></p> <p><u>Deutschland:</u> Die Arten sind in Deutschland weit verbreitet und vergleichsweise häufig.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Auch in Schleswig-Holstein sind die Arten weit verbreitet und teilweise häufig. Trotz der defizitären Datenlage kann der Bestand der Zwergfledermaus im Land als stabil und nicht gefährdet eingeschätzt werden.</p>	
<p><b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Zuge der Begehungen konnte die Zwergfledermaus häufig für das Plangebiet nachgewiesen werden, wohingegen Fransen- und Wasserfledermaus nur sehr selten (mit zwei bzw. einem Kontakt) registriert wurden.</p>	
<p><b>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b></p>	
<p><b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b></p>	



**Durch das Vorhaben betroffene Arten: Gilde „Gehölz bewohnende Fledermausarten“  
(Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus)**

**3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Im Zuge des Vorhabens wird es erforderlich, Gehölzstrukturen zu beseitigen. Da ein Potenzial besteht, dass die Gehölze als Tagesquartiere der genannten Fledermausarten genutzt werden, kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Gehölze während der Aktivitätszeit gerodet werden. Eine Nutzung der Gehölze als Wochenstubenquartier kann angesichts der aktuellen Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist  
(außerhalb des Zeitraums von 01.12. bis 28.02.)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen sind die Gehölzschnitarbeiten zwischen dem 01. Dezember und 28. Februar vorzunehmen (Bauzeitenregelung). In diesem Zeitraum kann eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere als Tagesverstecke ausgeschlossen werden, da sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?  ja  nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja  nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)  ja  nein

**Durch das Vorhaben betroffene Arten: Gilde „Gehölz bewohnende Fledermausarten“  
(Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus)**

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja  nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja  nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

Durch die baubedingt erforderliche Beseitigung von Gehölzen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten zerstört, da die Bäume potenziell als Tagesverstecke genutzt werden können.

Tagesverstecke und ggf. vorhandene Balzquartiere sind nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, da innerhalb eines Reviers stets mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke bzw. Balzquartiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigen.

Eine Beeinträchtigung bzw. ein Verlust von Jagdhabitaten durch die vorhabensbedingte Gehölzbeseitigung kann ebenfalls nicht abgeleitet werden, da es sich stets um einen äußerst kleinflächigen Gehölzverlust handelt. Die Funktion angrenzender, verbleibender Gehölzstrukturen als Leitstrukturen während der Jagdflüge bleibt erhalten.

Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht berührt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja  nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

ja  nein

Baubedingte Störungen beispielsweise durch Licht oder Lärm sind nicht zu erkennen, da die Bauausführung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermausarten stattfindet und die Arten gegenüber Lärmemissionen ohnehin nicht empfindlich reagieren.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen**

**Durch das Vorhaben betroffene Arten: Gilde „Gehölz bewohnende Fledermausarten“  
(Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus)**

- Funktionskontrollen sind vorgesehen.  
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
- Ein Risikomanagement ist vorgesehen.  
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

**5 Fazit**

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

- Fangen, Töten, Verletzen  ja  nein
- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  ja  nein
- Erhebliche Störung  ja  nein

**Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.**

- ja  nein